

Fachpersonal für Tierversuche: Nachweis und Überprüfung der tierschutzrechtlich verlangten Aus- und Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Ausgangslage und Zielsetzung	3
B	Ausbildung	3
1	Versuchsdurchführende	3
11	Überblick über die allgemeinen Aus- und Weiterbildungsanforderungen	4
12	Teildispensierungen von der Zusatzausbildung	5
2	Versuchsleitende	5
21	Überblick über die allgemeinen Aus- und Weiterbildungsanforderungen	5
22	Grundausbildung: Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung	6
23	Praktische Erfahrung: Anerkennung einer kürzeren Dauer	7
24	Teildispensierungen von der Zusatzausbildung	7
C	Weiterbildung	8
1	Allgemeine Anforderungen	8
2	Beginn der Weiterbildungspflicht und Weiterbildungsdauer	8
D	Überprüfung der Aus- und Weiterbildung	9
1	Rechtliche Bestimmungen	9
2	Nachweis der Aus- und Weiterbildung	9
21	Angaben im Gesuch	9
22	Meldung von Personenwechseln	10
23	Meldung der Weiterbildung	10
24	Fachpersonen aus dem Ausland	11
3	Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen	11

E	Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen	12
1	Kurse mit Anerkennungsempfehlung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)	12
2	Andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	12
21	Betriebsinterne Veranstaltungen	12
22	Persönliche themenbezogene Aus- oder Weiterbildungen	12
23	Obligatorische Weiterbildung für verschiedene Fachtierarzttitel	13
24	Multithematische Symposien, Fachkongresse mit Bezug zu Tierversuchen	13
25	Veranstaltungen ohne expliziten Bezug zu Tierversuchen	13
26	Aus- oder Weiterbildungskurse per Internet	13
F	Weitere Informationen	14
1	Gesetzgebung	14
2	Auskunftsstellen	14
3	Nützliche Dokumente	14
	ANHANG 1: Versuchsdurchführende: Beispiele für die Teildispensierung bei der Zusatzausbildung	15
	ANHANG 2: Versuchsleitende: Beispiele für die Teildispensierung bei der Zusatzausbildung	16
	ANHANG 3: Lehrer/innen, die Tierversuche an Mittelschulen leiten	17

A Ausgangslage und Zielsetzung

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) und Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) regeln unter anderem den Umgang mit Tieren in Tierversuchen. Sie messen der Ausbildung von Fachpersonen, die Eingriffe an Tieren durchführen (**Versuchsdurchführende**) oder leiten (**Versuchsleitende**) eine zentrale Bedeutung zu. Für den schonenden und technisch richtigen Einsatz von Tieren in Versuchen sind vertiefte Kenntnisse über die Bedürfnisse, Ansprüche und biologischen Besonderheiten der Tiere Voraussetzung. Ebenso tragen praktische Erfahrung und schonender Umgang wesentlich zur Belastungsverminderung bei. Die Entwicklung und Verwendung von Methoden nach den Prinzipien der 3 R (reduce, replace, refine), insbesondere belastungsvermindernden Methoden, geht rasch vor sich, weshalb durch permanente Weiterbildung die Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Artikel 59d TSchV legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des **Fachpersonals (Versuchsleitende und Versuchsdurchführende)** fest. Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung sowie die Dauer des Unterrichts werden in der Verordnung vom 12. Oktober 1998 über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche (Ausbildungsverordnung; SR 455.171.2) umschrieben. Die Bestimmungen traten am **1. Juli 1999** in Kraft. Die dabei neu eingeführten, zusätzlichen Ausbildungsanforderungen gelten nicht für Personen, die belegen können, dass sie die betreffende Funktion als Versuchsdurchführende oder Versuchsleitende bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeübt haben (Art. 76 Abs. 3 TSchV). Die Anforderungen an die Weiterbildung gelten für **sämtliche** Fachpersonen.

Gemäss Art. 59f TSchV ist es Aufgabe der **kantonalen Behörde**, im Rahmen der Bewilligungsverfahren für Tierversuche zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Person zum Leiten von Versuchen oder zur Versuchsdurchführung ausreichen. Dabei wird der Behörde eine gewisse Flexibilität eingeräumt, um im Einzelfall Dispensierungen von Teilen der geforderten Aus- und Weiterbildung zu erlauben oder Ergänzungen zu fordern (Art. 59f Bst. b – c TSchV).

Diese Richtlinie verfolgt zwei Ziele:

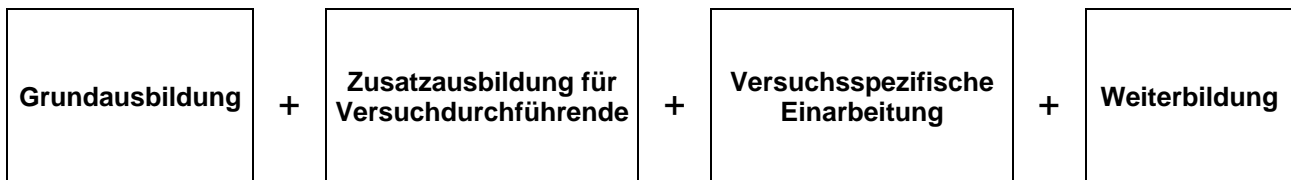
- eine Übersicht über die Aus- und Weiterbildungsanforderungen geben und anhand von Beispielen präzisieren, unter welchen Voraussetzungen diesbezügliche Ausnahmen eingeräumt werden können;
- aufzeigen, welche Angaben vom Fachpersonal zur Überprüfung seines Aus- und Weiterbildungsstandes eingereicht werden müssen.

Zum besseren Verständnis sind folgende, terminologische Anpassungen vorgenommen worden: „**Spezialausbildung**“ (Art. 59f Abs. 1 Bst. b und d TSchV) ist durch „**Grundausbildung**“ und „**spezielle Ausbildung**“ (Art. 59d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 TSchV) durch „**Zusatzausbildung**“ ersetzt worden.

B Ausbildung

1 Versuchsdurchführende

11 Überblick über die allgemeinen Aus- und Weiterbildungsanforderungen



Grundausbildung: Sie entspricht der im Art. 59f Abs. 1 Bst. b TSchV erwähnten **Spezialausbildung**. Darunter fallen **alle** tierversuchsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine Person **während der Berufsausbildung und/oder der Berufsausübung** erworben hat. Für Versuchsdurchführende werden keine besonderen Anforderungen an einen Studien- oder Berufsabschluss gestellt.

Zusatzausbildung: Sie entspricht der im Art. 59d Abs. 2 TSchV erwähnten **speziellen Ausbildung**. Die TSchV sieht vor, dass Versuchsdurchführende **zusätzlich** zur Grundausbildung eine Zusatzausbildung absolvieren müssen, welche die notwendigen Fachkenntnisse und die praktische Ausbildung zur Durchführung von Tierversuchen vermittelt. Der Umfang dieser Ausbildung beträgt **mindestens 30 Stunden**, wenn **meldepflichtige** Tierversuche (Schweregrad 0) durchgeführt werden sollen und **mindestens 40 Stunden**, wenn **bewilligungspflichtige** Tierversuche (Schweregrad von 1 oder höher) durchgeführt werden sollen. Sie setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Inhaltliche Anforderungen werden im Kapitel 2 der Ausbildungsverordnung festgelegt.

Für Versuche mit **weniger häufig verwendeten Tierarten** (z.B. Amphibien, Fische) können Versuchsdurchführende – **nach Rücksprache** mit der zuständigen kantonalen Behörde – die Teile des Standardkurses, welche auf Labornagetiere ausgerichtet sind, durch tierarten- und versuchsspezifische Praktika oder durch den Besuch von anderen, geeigneten Veranstaltungen ersetzen (Art. 23 Ausbildungsverordnung).

Versuchsspezifische Einarbeitung Sie umfasst die praktische und theoretische Ausbildung am spezifischen Tiermodell, das verwendet werden soll. Die Versuchsleitenden sind dafür verantwortlich, dass sie vor Versuchsbeginn **ausreichend** stattfindet.

Weiterbildung: Versuchsdurchführende müssen sich grundsätzlich innerhalb von vier Jahren während **mindestens vier Tagen** in den für sie relevanten Bereichen der Tierversuche weiterbilden (siehe auch Kapitel C).

12 Teildispensierungen von der Zusatzausbildung

Personen, welche Tierversuche durchführen, bringen aufgrund ihrer Grundausbildung unterschiedliche Voraussetzungen mit. Es kann sich beispielsweise um Doktoranden/innen mit Hochschulabschluss, um Tierpfleger/innen oder Biologie-Laboranten/innen mit abgeschlossener Berufslehre oder um Personen mit einer Anlehre in der chemisch-pharmazeutischen Industrie handeln. Zudem werden im Rahmen von Tierversuchen technisch sehr unterschiedlich schwierige Eingriffe vorgenommen. Deshalb hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Einzelfall eine Befreiung von gewissen Ausbildungsinhalten oder bei einem individuellen Bedarf eine Anpassung der Zusatzausbildung möglich ist.

Eine Teildispensierung in **einzelnen** und nachweislich **gut begründeten** Fällen ist möglich, wenn:

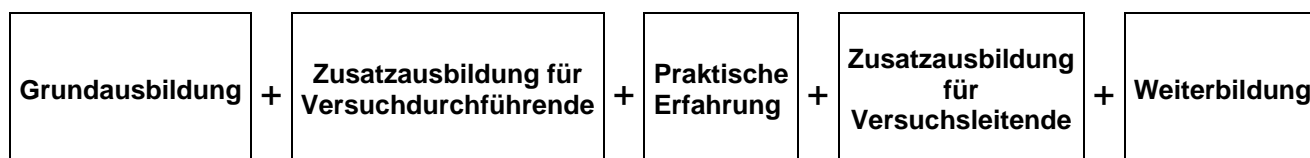
- Inhalte der Ausbildungsverordnung während des Studiums oder der Berufsausbildung als Teile des praktischen oder des theoretischen Unterrichtes vermittelt wurden;
- die vorgesehenen Tierversuche mit einer durch das Studium oder die Berufsbildung nachweislich vertrauten Tierart durchgeführt wurden.

Personen, welche im Ausland bereits **vor Inkrafttreten** der neuen Ausbildungsbestimmungen Tierversuche durchgeführt oder einen **gleichwertigen** Kurs besucht haben, sind von der Zusatzausbildung für Versuchsdurchführende befreit. Sie müssen jedoch in einer **mindestens vier Stunden** dauernden Ausbildung bei einer **kompetenten** Person (z.B. Tierschutzbeauftragte/r) oder in einem geeigneten Kurs die notwendigen Kenntnisse über die schweizerische Tierschutzgesetzgebung nach Art. 4 der Ausbildungsverordnung erwerben.

Beispiele für die Absolvierung der Zusatzausbildung und den Teildispens für verschiedene Berufsgruppen finden sich im Anhang 1. Die Anforderungen an Mittelschullehrer zum Durchführen von Tierversuchen sind im Anhang 3 aufgeführt.

2 Versuchsleitende

21 Überblick über die allgemeinen Aus- und Weiterbildungsanforderungen



Grundausbildung Sie entspricht der im Art. 59f Abs. 1 Bst. b und d TSchV erwähnten **Spezialausbildung**. Versuchsleitende müssen über eine abgeschlossene

Hochschulausbildung, in der Regel in den Fachrichtungen Biologie, Veterinär- oder Humanmedizin, oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen (TSchV, Art. 59d Abs. 1 Bst. a).

Zusatzausbildung für Versuchsdurchführende In der Regel wird zuerst die Befähigung zur Durchführung von Tierversuchen erlangt (Siehe Kap. 1.1).

Praktische Erfahrung Versuchsleitende müssen über eine **dreijährige** praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Tierversuche verfügen (TSchV, Art.59d Abs.1 Bst. c).

Zusatzausbildung für Versuchsleitende Sie entspricht der im Art. 59d Abs. 1 Bst. b TSchV erwähnten **speziellen Ausbildung**. Für Personen, welche Tierversuche leiten, sieht die Tierschutzverordnung eine Ausbildung vor, welche **vertiefte** Kenntnisse über den Tierschutz, die Eigenschaften, Bedürfnisse, Krankheiten und den Einsatz der Versuchstiere sowie die Planung von Tierversuchen vermittelt. Sie setzt sich zusammen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die theoretische Ausbildung umfasst **mindestens 20 Stunden** und deckt die Inhalte gemäss Art. 15 bis 19 der Ausbildungsverordnung ab. Die vor allem praktische oder versuchszielorientierte Ausbildung muss zusätzlich absolviert werden, wenn **bewilligungspflichtige** Tierversuche (Schweregrad von 1 oder höher) durchgeführt werden sollen. Sie umfasst **mindestens 20 Stunden** und soll die besonderen Kenntnisse vermitteln, welche erforderlich sind, um die fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Versuche zu gewährleisten. Sie muss schwerpunktmässig das Forschungsgebiet und die Tiermodelle betreffen, die eingesetzt werden sollen, so dass die dazu notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben werden können (Art. 20 Ausbildungsverordnung).

Weiterbildung: Versuchsleitende müssen sich grundsätzlich innerhalb von vier Jahren während **mindestens vier Tagen** in den für sie relevanten Bereichen der Tierversuche weiterbilden (siehe auch Kapitel C).

22 Grundausbildung: Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung

Abschlüsse an in- oder ausländischen Universitäten, technischen Hochschulen und Fachhochschulen können dem Abschluss in Biologie, Human- oder Veterinärmedizin gleichgestellt werden, sofern sie die nachstehenden tierversuchsrelevanten Fächer in folgendem Umfang beinhalten:

- | | |
|---|------------------|
| - Allgemeine Anatomie | mind. 2 Semester |
| - Physiologie | mind. 2 Semester |
| - Zoologie und Verhaltenskunde | mind. 2 Semester |
| - Genetik und Molekularbiologie | mind. 2 Semester |
| - Chemie / Biochemie | mind. 2 Semester |
| - Fächer, welche Lerninhalte mit Bezug auf Hygiene, Infektionsgeschehen | |

und Biosicherheit vermitteln

mind. 1 Semester

Als Richtwert gilt für jedes Fach **mindestens eine Stunde pro Woche** während der erwähnten Anzahl Semester.

Die hier erwähnten Fächer müssen in schriftlicher Form nachgewiesen werden (Kreditpunkte, Testate, Scheine).

Fehlen einzelne Fächer im Rahmen des Hochschulabschlusses, können diese gegenüber der kantonalen Behörde durch den Besuch von Zusatzkursen belegt werden.

23 Praktische Erfahrung: Anerkennung einer kürzeren Dauer

In begründeten Einzelfällen und **nach Absolvieren der Zusatzausbildung** für Versuchsleitende, kann eine Person diese Funktion übernehmen, ohne über eine vollumfänglich dreijährige praktische Erfahrung zu verfügen (TSchV, Art. 59f Abs.1 Bst. d), wenn:

- er/sie Kenntnisse über die vorzunehmenden Eingriffe bereits während des Studiums oder der Berufstätigkeit erworben hat und die Fähigkeit zu deren praktischer Durchführung nachweist;
- und er/sie mit einer vertrauten Tierart arbeitet.

24 Teildispensierung von der Zusatzausbildung

a. Theoretische Ausbildung

Die kantonale Behörde kann Personen vom Besuch von Teilen der theoretischen Ausbildung befreien, wenn diese nachweisen können, dass die entsprechenden, in der Ausbildungsverordnung geforderten Inhalte schon während des Studiums oder in geeigneten Zusatzkursen in **ausreichendem Umfang** vermittelt wurden.

Personen, welche im Ausland bereits **vor dem Inkrafttreten** der neuen Ausbildungsbestimmungen Tierversuche geleitet oder einen **gleichwertigen Kurs** schon besucht haben, sind von der Zusatzausbildung für Versuchsleitende befreit. Sie müssen jedoch in einer **mindestens vier Stunden** dauernden Ausbildung bei einer **kompetenten Person** (z.B. Tierschutzbeauftragte/r) oder in einem geeigneten Kurs die notwendigen Kenntnisse über die schweizerische Tierschutzgesetzgebung nach Art. 4 und 15 der Ausbildungsverordnung erwerben.

b. Versuchszielorientierte Ausbildung

Die versuchszielorientierte Ausbildung oder Teile davon können erlassen werden, wenn:

- die Person mit dem Verhalten und den physiologischen Eigenschaften der im Versuch verwendeten Tierart aus dem Studium, aus früheren Tierversuchen oder aus der Berufstätigkeit nachweislich vertraut ist (zum Beispiel, wenn sie als Versuchsdurchführende/r im gleichen Tiermodell gearbeitet hat);
- die Person die praktischen Eingriffe beherrscht, weil sie zur Berufstätigkeit gehören und routinemässig durchgeführt werden.

Personen, die keine belastenden Tierversuche (prospektiver Schweregrad 0) leiten werden, sind von der versuchszielorientierten Ausbildung befreit. Dies gilt nicht, wenn Eingriffe oder Tötungsmethoden angewendet werden, die nur dank entsprechenden Fachkenntnissen und Fertigkeiten ohne Belastung für die Tiere bleiben (z.B. Perfusionsfixierung unter Anwendung einer tiefen Anästhesie; siehe Art. 59f Abs. 1 Bst. c TSchV und Art. 14 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung).

Beispiele für die Absolvierung der Zusatzausbildung und den Teildispens finden sich im Anhang 2. Die Anforderungen an Mittelschullehrer zum Durchführen von Tierversuchen sind im Anhang 3 aufgeführt.

C Weiterbildung

1 Allgemeine Anforderungen

Versuchsleitende und Versuchsdurchführende müssen von Zeit zu Zeit Weiterbildung betreiben (Art. 59d Abs.3 TSchV). Damit will der Gesetzgeber erreichen, dass die Kenntnisse vor allem im Bereich ihrer Tierversuche und für Tierarten, welche sie einsetzen, auf den **aktuellen Stand** gehalten werden. Die **obligatorische** Weiterbildung kann mit dem Besuch verschiedener Arten von Veranstaltungen absolviert werden (Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) – zur Anerkennung empfohlene Weiterbildungsveranstaltungen, Fachkongresse, betriebsinterne Veranstaltungen, usw.). Angaben über die Anerkennung solcher Veranstaltungen und über die Dokumente, welche der kantonalen Behörde eingereicht werden müssen, finden sich unter Kap. E.

Die Weiterbildung soll in der Regel **innert 4 Jahren insgesamt 4 Tage** betragen und muss gegenüber der kantonalen Behörde belegt werden können (Teilnahmebestätigungen, Atteste usw.) (Art. 21 und 25 Ausbildungsverordnung).

Vor der Einführung neu gewählter Methoden oder Tierarten müssen die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse in einer **zusätzlichen Weiterbildung** erworben werden, zum Beispiel in einem mit der Methode oder Tierart vertrauten Institut oder Labor (Art. 22 Ausbildungsverordnung).

2 Beginn der Weiterbildungspflicht und Weiterbildungsdauer

- a. Die Weiterbildungspflicht beginnt mit dem Datum, an welchem die tierexperimentelle Tätigkeit **in der Funktion** eines/r Versuchsleitenden oder eines/r Versuchsdurchführenden **behördlich** aufgenommen wurde. Für Personen, die eine dieser Funktionen schon vor dem Inkrafttreten der Ausbildungsbestimmungen ausübten, beginnt die Weiterbildungspflicht mit dem 1. Juli 1999.
- b. Die weiterbildungspflichtige Person hat **fortwährend vier Tage innerhalb der vorangegangenen vier Jahre** nachzuweisen. Fehlende Weiterbildungstage sind nachzuholen (siehe Kap. D Abs. 3 Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen).
- c. Die **Zusatzausbildung für Versuchsleitende** wird als Weiterbildung angerechnet.

- d. Die obligatorische Weiterbildungsdauer kann auf **mindestens einen Tag** innerhalb von vier Jahren herabgesetzt werden, wenn innerhalb der betreffenden Zeit **keine belastenden Tierversuche** (prospektiver Schweregrad 0) durchgeführt oder geleitet wurden.
- e. Die vor der Einführung neuer Methoden oder Tierarten zu absolvierende, **zusätzliche Weiterbildung** kann der allgemeinen Weiterbildung angerechnet werden. Die zusätzliche Weiterbildung muss jedoch auch dann absolviert und nachgewiesen werden, wenn innerhalb der letzten vier Jahre bereits vier Tage Weiterbildung besucht wurden.
- f. Wird die berufliche Tätigkeit im Bezug auf Tierversuche unterbrochen, **ruht die Weiterbildungspflicht nicht**. Wird die Tierversuchstätigkeit wieder aufgenommen, sind die fehlenden Weiterbildungstage der letzten Vierjahresperiode innerhalb von 9 Monaten nachzuholen.
- g. Die Teilnahme an einem tierversuchsrelevanten Kurs als Referent/in wird im Umfang der Anwesenheit während des Kurses als Weiterbildung anerkannt. **Wiederholungen werden nicht anerkannt**.

D Überprüfung der Aus- und Weiterbildung

1 Rechtliche Bestimmungen

Jede Fachperson ist verpflichtet, der kantonalen Behörde den Nachweis ihrer Weiterbildung zu erbringen (vgl. Art. 59d Abs. 3 TSchV).

Die zuständige kantonale Behörde prüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche die Befähigung der beteiligten Fachpersonen unter Berücksichtigung des individuellen Aus- und Weiterbildungsstands und der Tätigkeiten im Versuch (vgl. Art. 59f Abs. 1 Bst.a TSchV).

Gleichwertige ausländische Aus- und Weiterbildungsnachweise werden entsprechend berücksichtigt (vgl. Art.59f Abs.2 TSchV).

2 Nachweis der Aus- und Weiterbildung

Folgende Angaben sind der zuständigen Behörde zur Überprüfung vorzulegen:

21 Angaben im Gesuch:

Im Gesuch sind **alle** am Versuch beteiligten Fachpersonen unter Angabe der jeweiligen **Funktion** und der **durchgeführten Eingriffe** aufzuführen.

Zum Zusammentragen dieser Angaben steht auf der Webseite des BVET und auf www.tierversuch.ch ein Musterformular (**Anhang zum Bewilligungsgesuch für Tierversuche**) zur Verfügung.

a. **Erstmalige** Leitung oder Durchführung eines Tierversuchs in einem Kanton

Für Versuchsleitende sind Angaben über den **Hochschulabschluss** erforderlich.

Für **alle beteiligten Fachpersonen** muss ein Überblick über die Fachkenntnisse und die bisherigen tiexperimentellen Tätigkeiten (kurzes, berufliches Curriculum vitae) eingereicht werden.

Die Bestätigungen über absolvierte Kurse und Praktika müssen als Kopien dem Bewilligungsgesuch beigelegt werden (vgl. Kapitel E, Ziff. 1 und 2).

b. **Erneute** Leitung oder Durchführung eines Tierversuchs im gleichen Kanton

Nur der Nachweis der obligatorischen Weiterbildung ist erforderlich. Es sind Kopien der Kursbestätigungen und erforderlichenfalls die Programme der besuchten Tagungen oder Kurse beizulegen (vgl. Kapitel E).

22 Meldung von Personenwechseln

a. Versuchsdurchführende

Werden während der Laufzeit einer Tierversuchsbewilligung **neue**, d.h. noch nicht behördlich erfasste, Versuchsdurchführende angestellt, muss dies der Behörde **vor der Aufnahme der Person in einen Versuch** gemeldet werden.

Für das Auswechseln **behördlich schon erfasster** Versuchsdurchführender während der Laufzeit einer Tierversuchsbewilligung kann eine längere Meldefrist zwischen Behörde und Gesuchsteller vereinbart werden.

Die zuständige Behörde kann mit Institutionen vereinbaren, dass die Meldung der **behördlich schon erfassten** Versuchsdurchführenden anstatt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in periodischen Zeitabständen gemacht werden. Grundsätzlich muss bekannt sein, **wer unter welcher Tierversuchsbewilligung** tätig ist.

Mittels **Auflage in der Bewilligung** muss der/die Versuchsleiter/in dafür verantwortlich gemacht werden, dass nur Fachpersonen Tierversuche durchführen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

b. Versuchsleitende

Ein **Wechsel des/der Versuchsleiters/in** ist im Rahmen eines **Ergänzungsgesuches vor der Übernahme der Funktion** im betreffenden Versuch zu beantragen. Vom Gesetz her trägt der/die Versuchsleiter/in in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die **umfassende Verantwortung** für den Tierversuch und diese ist in der Tierversuchsbewilligung (Verfügung der Behörde) namentlich festgehalten (siehe auch Richtlinie des BVET 800.116-1.02).

23 Meldung der Weiterbildung

Jede Fachperson ist verpflichtet, der kantonalen Behörde den Nachweis ihrer Weiterbildung zu erbringen (vgl. Art. 59d Abs. 3 TSchV).

Jede Fachperson ist dafür verantwortlich, dass ihre Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen **glaubwürdig** dokumentiert ist. Das Einreichen der Teilnahmebestätigungen (vgl. Ziff. 21 oben) vermeidet, dass die Behörde die fehlende Information nachfragen muss, was das Bewilligungsverfahren verzögern kann.

24 Fachpersonen aus dem Ausland

Zusätzlich zu den Nachweisen zur ausländischen Aus- und Weiterbildung ist die Ausbildung im Bereich der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung (vgl. Kapitel B Ziff 12 + Ziff. 24 Bst. a) der zuständigen kantonalen Behörde fristgerecht nachzuweisen. Dazu ist eine von dem/der Ausbilder/in **unterzeichnete Bestätigung** erforderlich.

3 Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen

Die **kantonalen Behörden** prüfen den Stand der Aus- und Weiterbildung für **alle** Personen im Rahmen des Tierversuchsbewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der in den Kapiteln B und C festgelegten Vorgaben.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden, so stehen der kantonalen Behörde folgende Vorgehensweisen offen

- a. der Tierversuch wird **nicht bewilligt**;
- b. der Tierversuch wird erst bewilligt, wenn die betreffenden Fachpersonen durch solche **ersetzt** wurden, die die Anforderungen erfüllen (siehe Art. 61 Abs. 1 Bst. h TSchV);
- c. fehlt die Zusatzausbildung für Versuchsdurchführende (i. d. R. 40h- Kurs), wird der Tierversuch unter der Auflage bewilligt, dass die fehlenden Anforderungen innerhalb von 9 Monaten nachgeholt werden und bis dahin die betreffende Person **unter direkter Aufsicht einer der Behörde gemeldeten Fachperson arbeitet**;
- d. fehlt der theoretische Teil der Zusatzausbildung für Versuchsleitende, kann die betreffende Person jedoch einen **Nachweis über die versuchszielorientierte Ausbildung erbringen**, so wird der Tierversuch unter der Auflage bewilligt, dass den fehlenden Ausbildungsteil innerhalb von 9 Monaten nachgeholt wird.
- e. Fehlen Weiterbildungsnachweise, so wird der Tierversuch unter der Auflage bewilligt, dass die Weiterbildung innerhalb von 9 Monaten nachgeholt wird.

In den **Auflagen** sind die fehlenden Anteile der Aus- und Weiterbildung zu umschreiben. Die Betroffenen sind zu verpflichten, die Teilnahmebestätigungen nach dem nachträglichen Absolvieren der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Behörde zuzustellen.

E Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen

1 Kurse mit Anerkennungsempfehlung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)

Kurse und Praktika zur Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals werden grundsätzlich **von den Betrieben, die Tierversuche durchführen, in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen** organisiert. Für die Zusatzausbildung sind Inhalt und Umfang des Unterrichtsstoffs, die Dauer des Unterrichts einschließlich der Praktika, sowie die Weiterbildung in der Ausbildungsverordnung geregelt.

Inländische, ebenso wie gleichwertige ausländische Aus- und Weiterbildungskurse müssen von der kantonalen Behörde anerkannt werden. Damit nicht jeder Kanton gesondert und vorwiegend die gleichen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen evaluieren muss, hat die VSKT ein **gemeinsames Anerkennungsverfahren** zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde erarbeitet. Damit wird ein einheitliches und effizientes Vorgehen bei der Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen gewährleistet und die Anwendung qualitätssichernder Beurteilungskriterien gefördert (Beschreibung des Verfahrens und notwendige Formulare für die Anerkennung von Veranstaltungen unter:

<http://www.bvet.admin.ch> >Tierschutz >Aus- und Weiterbildung >Tierversuche

Wichtige ausländische Veranstaltungen können von der VSKT geprüft und ohne Einreichen eines Gesuches zur Anerkennung empfohlen werden. Dies betrifft z.B. Veranstaltungen von FELASA, AALAS und von deren nationalen Organisationen.

Die Liste der anerkannten Kurse wird mit den jeweiligen Durchführungsdaten und -orten auf der Homepage des BVET publiziert (<http://www.bvet.admin.ch> >Tierschutz >Aus- und Weiterbildung >Tierversuche).

Für Veranstaltungen, **die von der VSKT zur Anerkennung empfohlen werden**, genügt das Einreichen der Teilnahmebestätigung. Angaben zum Inhalt und Umfang der Veranstaltung müssen nicht zusätzlich eingereicht werden.

2 Andere Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen

21 Betriebsinterne Veranstaltungen

Sie werden **vom kantonalen Veterinäramt des jeweiligen Kantons, in dem sie stattfinden**, als einzelne Kurse oder Veranstaltungen beurteilt und anerkannt. Dazu muss eine Dokumentation über Inhalt und Umfang abgegeben werden. Insgesamt sind mindestens 4 bzw. 8 Lektionen à 45 Minuten (oder 3 bzw. 6 Stunden) notwendig, um einen halben bzw. ganzen Tag als Aus- oder Weiterbildungszeit verbuchen zu können. Der Betrieb erteilt den Absolventen des Kurses eine Teilnahmebestätigung.

22 Persönliche themenbezogene Aus- oder Weiterbildungen

Die Kenntnisse zum Durchführen oder Leiten von Tierversuchen mit wenig verwendeten Tierarten, mit seltenen experimentellen Methoden oder neuen Techniken können häufig nicht in Kursen erworben

werden, sondern müssen durch Praktika oder Schulungen in Instituten oder Betrieben erlangt werden, die bereits mit den Methoden oder Tierarten arbeiten. Dabei muss die schulende Person eine **schriftliche Bestätigung** über Art, Umfang und Dauer der Schulung abgeben.

23 Obligatorische Weiterbildung für verschiedene Fachtierarzttitle

Die Vergabe von veterinärmedizinischen Spezialtiteln (Fachtierarzt FVH, ECV) ist an eine ständige, obligatorische Weiterbildung gebunden. Die in diesem Rahmen besuchten Weiterbildungsveranstaltungen können als Weiterbildungsnachweis auf dem Gebiet der Tierversuche anerkannt werden, sofern ihre Versuche **nicht über ihre Spezialisierung** (Tierarten, Techniken) **hinausgehen**.

24 Multithematische Symposien, Fachkongresse mit Bezug zu Tierversuchen

Die Beurteilung und Anerkennung durch die kantonale Behörde der im In- oder Ausland besuchten Veranstaltung erfolgt als **Einzelfallregelung** auf Antrag einer Person, ausschliesslich für den Nachweis der eigenen Weiterbildung.

Jene Beiträge, die als Weiterbildung **im Sinne der Ausbildungsverordnung** angerechnet werden sollen, sind im Fachprogramm zu spezifizieren und zusammen mit der Teilnahmebestätigung einzureichen.

25 Veranstaltungen ohne expliziten Bezug zu Tierversuchen

Die gleiche Regelung gilt für Veranstaltungen, die nicht explizit Themen entsprechend der Ausbildungsverordnung behandeln. Zusätzlich hat die betreffende Person zusammen mit der Teilnahmebestätigung und dem Veranstaltungsprogramm eine **schriftliche Begründung bezüglich der Relevanz für die tierexperimentelle Tätigkeit** einzureichen (z.B. Verbesserung der bisher verwendeten Methode, Verminderung der Belastung für die Tiere, Möglichkeit einer Reduktion der Tierzahlen, Ersatz der Tierversuche durch ein in vitro Verfahren).

26 Aus- oder Weiterbildungskurse per Internet

Die VSKT kann Kurse, die über das Internet absolviert werden, zur Anerkennung empfehlen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- der Kurs wird von einer Universität, einer staatlichen Institution oder einer national oder international **anerkannten** Vereinigung im Bereich der Labortierkunde oder Alternativmethoden für Tierversuche angeboten;
- die Module müssen mindestens den Fachbereichen, die in der Ausbildungsverordnung erwähnt werden, entsprechen;
- Das Niveau muss mit schweizerischen Kursen für Versuchsdurchführende oder für Versuchsleiter/innen vergleichbar sein.

- Zum Kurs gehören interaktive Tests, die den Stand der bis dahin erworbenen Kenntnisse ermitteln.
- Der Lehrgang muss **mindestens drei Stunden** dauern (Anerkennung von mindestens einem halben Tag theoretischer Aus- oder Weiterbildung).
- Die Institution erteilt dem Absolventen des Kurses eine **Bestätigung für den erfolgreichen Abschluss** des Tests.

F Weitere Informationen

1 Gesetzgebung

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG)	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html
Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV)	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html
Verordnung des BVET vom 12. Oktober 1998 über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche (Ausbildungsverordnung)	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_171_2.html

2 Auskunftsstellen

Kantonale Veterinärämter	http://www.bvet.admin.ch >Veterinärdienst >Kantonale Veterinärdienste
Bundesamt für Veterinärwesen	http://www.bvet.admin.ch >Tierschutz >Aus- und Weiterbildung mailto: info@bvet.admin.ch

3 Nützliche Dokumente

Liste der anerkannten Kurse	http://www.bvet.admin.ch >Tierschutz >Aus- und Weiterbildung >Tierversuche
Ordner Tierschutz	http://www.bvet.admin.ch >Tierschutz >Tierversuche
CD ROM „Der Tierversuch“	http://www.tierversuch.ch/index.php?show=cd

ANHANG 1

Versuchsdurchführende: Beispiele für die Teildispensierung bei der Zusatzausbildung (Liste nicht abschliessend)

1. **Abschluss in Veterinärmedizin** und Durchführung von Studien an:
 - 1.1 Landwirtschaftlichen Nutztieren und anderen Haustieren, an denen ausschliesslich Massnahmen durchgeführt werden sollen, die keine tierärztliche Spezialisierung benötigen. Die Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 8 Stunden hat folgende Lerninhalte zu umfassen:
 - Tierschutzgesetzgebung und Ethik
 - Haltung und Verhalten, insbesondere die Merkmale eines normalen oder veränderten Verhaltens bei der betroffenen Spezies und die Prinzipien des schonenden Umgangs mit den Versuchstieren
 - Alternativmethoden.
 - 1.2 Wildtieren, an denen ausschliesslich Massnahmen wie Fang, Markierung oder Verhaltensbeobachtungen in einer für das Tier gewohnten Umgebung durchgeführt werden sollen. Die Zusatzausbildung ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss Ziff.1.1.
 - zusätzlich mindestens 1 Tag Fang- und Markierungsmethoden, Wildtiernarkose (Theorie und Praxis).

2. **Abschluss oder Durchführen einer Lizientiarbeit im Bereich Agrarwissenschaften**, Fachstudienrichtung Nutztierwissenschaften oder in **Biologie**, Fachstudienrichtung Zoologie oder **Umweltnaturwissenschaften**, Fachstudienrichtung Biologie und Durchführung von anwendungsorientierten Studien an:
 - 2.1 landwirtschaftlichen Nutztieren und anderen Haustieren ohne oder mit ausschliesslich wenig invasiven Massnahmen (prospektiver Schweregrad 0 oder 1), wie z. B. Verhaltensbeobachtungen oder Probenentnahme. Die Zusatzausbildung ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss Ziff.1.1
 - Im Einzelfall je nach auszuführenden Eingriffen (z. B. Blutentnahme, Sedation, Anästhesie) und Massnahmen - nach Rücksprache mit der zuständigen, kantonalen Behörde - eine zusätzliche, geeignete praktische Ausbildung.
 - 2.2 Wildtieren, in deren Rahmen die Person ausschliesslich Massnahmen wie Fang, Markierung oder Verhaltensbeobachtungen in einer für das Tier gewohnten Umgebung durchführen wird. Die Zusatzausbildung ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss Ziff.1.1.
 - zusätzlich mindestens 1 Tag Fang- und Markierungsmethoden
 - zusätzlich mindestens 1 Tag Anästhesiologie und Wildtiernarkose

3. **Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis** nach Tierschutz- oder Berufsbildungsgesetzgebung und Studien, in welchen sie ausschliesslich Labortiere töten, markieren oder Proben für genetische Analysen entnehmen: es ist **keine Zusatzausbildung** zu absolvieren. Die Weiterbildungsanforderungen sind aber geltend.

4. **Technische Spezialisten/innen**: Dieser Begriff dient als **ergänzende Information** zur Abgrenzung von den Versuchsdurchführenden. Gemeint sind Personen, die mit hochspezialisierten Geräten in einem Versuch **zeitlich limitierte** Messungen oder Eingriffe am Tier vornehmen. Falls sie **in Anwesenheit oder unter der direkten Aufsicht** eines/r Versuchsleiters/in oder eines/r Versuchsdurchführenden arbeiten, fallen sie **nicht** in die Kategorie der Versuchsdurchführenden und müssen **keine Zusatzausbildung** absolvieren.

ANHANG 2

Versuchsleitende: Beispiele für die Teildispensierung bei der Zusatzausbildung

(Liste nicht abschliessend)

1. **Abschluss in Veterinärmedizin** und Versuchsleitung von Studien an:
 - 1.1 landwirtschaftlichen Nutztieren und anderen Haustieren, an denen ausschliesslich Massnahmen durchgeführt werden, die keine tierärztliche Spezialisierung benötigen. Die Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 8 Stunden – zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Anhang 1. Ziff. 1.1 - hat folgende Lerninhalte zu umfassen:
 - Tierschutzgesetzgebung
 - wissenschaftliche Literatur und Alternativmethoden
 - Planung und Durchführung von Tierversuchen

Werden Studien durchgeführt, die tierärztliches Spezialwissen (z.B. komplizierte, chirurgische Eingriffe) erfordern, so ist dieses zusätzlich nachzuweisen (versuchszielorientierte Ausbildung).
 - 1.2 Wildtieren, in deren Rahmen die Person ausschliesslich Massnahmen wie Fang, Markierung oder Verhaltensbeobachtungen in einer für das Tier gewohnten Umgebung durchführen wird. Die Zusatzausbildung – zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Anhang 1. Ziff. 1.2 - ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss vorangehender Ziff. 1.1

2. **Abschluss im Bereich Agrarwissenschaften**, Fachstudienrichtung Nutztier-wissenschaften **oder in Biologie**, Fachstudienrichtung Zoologie oder **Umweltnaturwissenschaften**, Fachstudienrichtung Biologie und Durchführung von anwendungsorientierten Studien an
 - 2.1 landwirtschaftlichen Nutztieren und anderen Haustieren ohne oder mit ausschliesslich wenig invasiven Massnahmen (z.B. Verhaltensbeobachtungen, Probeentnahmen). Die Zusatzausbildung – zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1 – ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss vorangehender Ziff.1.1
 - Je nach auszuführenden Eingriffen (z. B. Blutentnahme, Sedation, Anästhesie) und Massnahmen, im Einzelfall nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde, eine zusätzliche, geeignete praktische Ausbildung (versuchszielorientierte Ausbildung).
 - 2.2 Wildtieren, in deren Rahmen die Person ausschliesslich Massnahmen wie Fang, Markierung oder Verhaltensbeobachtungen in einer für das Tier gewohnten Umgebung durchführen wird. Die Zusatzausbildung ist wie folgt zu absolvieren:
 - Ausbildung gemäss vorangehender Ziff.1.1
 - Falls Studien mit Fang und Markierung von Vögeln vorgesehen sind, muss ein Beringungskurs (z.B. bei der Vogelwarte in Sempach) besucht werden (versuchszielorientierte Ausbildung).

ANHANG 3

Lehrer/innen, die Tierversuche an Mittelschulen leiten

Gemäss der Tierschutzinformation 800.116-4.04 des BVET dürfen an Mittelschulen nur nicht belastende Tierversuche durchgeführt werden. Bei diesen Tierversuchen muss den gesetzlichen Anforderungen an eine artgerechte **Tierhaltung**, an einen tierschutzkonformen **Umgang** mit den Tieren und an eine fachgerechte **Tötung** entsprochen werden (siehe auch Art. 15 Abs. 2 TSchG).

Hinweise für die Einreichung eines Bewilligungsgesuches für Tierversuche sowie Minimalbedingungen für die Zusatzausbildung:

- Der Nachweis über eine **ausreichende Grundausbildung** (absolviertes Studium oder Berufsausbildung, Erfahrungen im Tierversuchsbereich) ist beim Einreichen des Gesuches der kantonalen Behörde zu erbringen.
- Für Lehrer/innen mit einem Hochschulabschluss in Biologie, Fachrichtung Zoologie, ist dieser als Grundausbildung ausreichend zu betrachten.
- Die theoretischen Kenntnisse sind mit dem Absolvieren der Zusatzausbildung oder Teilen davon zu ergänzen, **mindestens im Fachbereich Tierschutzgesetzgebung, Ethik und Alternativmethoden**.
- Die praktischen Fertigkeiten sind zu überprüfen und, wenn nötig, eine versuchszielorientierte Ausbildung über **Tötungsmethoden** zu absolvieren. Es ist auch denkbar, dass die Tötung der Tiere an eine andere, fachlich entsprechend ausgewiesene Person delegiert wird.